



SRO/SLV
SELBSTREGULIERUNGSORGANISATION DES
SCHWEIZERISCHEN LEASINGVERBANDES

**Rundschreiben Nr. 5/
2002
der Kommission
SRO/SLV**

An die angeschlossenen
Finanzintermediäre der SRO/SLV
sowie die FI-Prüfstellen

Zürich, 23. April 2002 – MH/BT/nh

PFLICHTEN DES GWG-BEAUFTRAGTEN

Sehr geehrte Damen und Herren

Aus zahlreichen Anfragen schliessen wir, dass bezüglich der Anforderungen und Pflichten des GwG-Beauftragten Unklarheiten bestehen.

Gemäss Reglement Kontrollverfahren vom 30. November 1999 in RZ 3 – 13 ist der GwG-Beauftragte die interne Anlaufstelle („interne Fachstelle“) für alle Fragen im Zusammenhang mit dem GwG für das gesamte Personal des Finanzintermediärs inkl. FI-Prüfstelle. Er ist für die Implementierung und Ueberwachung der organisatorischen Abläufe (Sorgfaltspflichten inkl. Führung des Zentralregisters und Meldungen) sowie für die Instruktion und Schulung des Personals verantwortlich. Die Erfüllung dieser Pflichten ist mittels Stichproben zu kontrollieren, für welche die SRO-Kommission Ausführungsvorschriften erlässt. Der GwG-Beauftragte hat für eine angemessene Stellvertretung während seinen Abwesenheiten zu sorgen. Diese ist der SRO/SLV bekanntzugeben. Für Zweigniederlassungen sind je nach Grösse unter Umständen eigene Anlaufstellen zu schaffen. Deren Aufgabe ist die Entgegennahme und Weiterleitung von Fragen im Zusammenhang mit dem GwG.

Für Fragen oder weitergehende Auskünfte stehen Ihnen die Fachstelle SRO/SLV und die Kommission SRO/SLV gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Martin Vollenwyder
Präsident SRO/SLV

Dr. Brigitte Tanner
Leiterin Fachstelle SRO/SLV

z.K.: an alle Mitglieder der Fachstelle SRO/SLV
an alle Mitglieder Kommission SRO/SLV